

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang  
B.Eng. Sustainable Civil Engineering  
an der Technischen Hochschule  
Ingolstadt vom 23.01.2023**

**Präambel**

Aufgrund von Art. 9, 80 Abs. 1 Satz 1 und 84 Abs. 2 und 3 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes – BayHIG – vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Technische Hochschule Ingolstadt folgende Satzung:

**Vorbemerkung zum Sprachgebrauch**

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen erfolgen aus Gründen der Lesbarkeit und Übersichtlichkeit jeweils in maskuliner Form und gelten für alle Geschlechter in gleicher Weise.

**Inhaltsübersicht**

§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung.....	2
§ 2 Studienziel.....	2
§ 3 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums.....	2
§ 4 Leistungspunkte .....	3
§ 5 Module und Leistungsnachweise.....	3
§ 6 Modulhandbuch.....	3
§ 7 Vorrückungsvoraussetzungen .....	5
§ 8 Praktisches Studiensemester .....	5
§ 9 Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote .....	5
§ 10 Zeugnis.....	5
§ 11 Akademischer Grad .....	6
§ 12 Inkrafttreten.....	6

## **§ 1**

### **Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, Bay RS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) vom 25.07.2011 in ihrer jeweiligen Fassung.

## **§ 2**

### **Studienziel**

- (1) Ziel des Bachelorstudienganges Sustainable Civil Engineering ist, die Fach-, Methoden- und Sozialkompetenzen zu vermitteln, die zu selbstständiger Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Verfahren sowie zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft in dem Berufsfeld Bauingenieurwesen befähigen.
- (2) <sup>1</sup>Das Berufsfeld des Bauingenieurs umfasst Entwurf, Berechnung und Konstruktion sowie Planung, Ausführung und Instandsetzung von Bauwerken unter Beachtung von Sicherheit, Funktionsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit. <sup>2</sup>Insbesondere der wechselseitigen Wirkung von Bauen und Umwelt und klimatechnischen, ressourcentechnischen und energetischen Anforderungen wird in dem Studiengang Sustainable Civil Engineering besondere Bedeutung eingeräumt.
- (3) <sup>1</sup>Das Studium Sustainable Civil Engineering vermittelt den Studierenden fundiertes Ingenieurwissen zur Anwendung im Bereich der Bau- und Immobilienwirtschaft. <sup>2</sup>Es schafft Grundlagenwissen zu wirtschafts- und rechtswissenschaftlichen Wissenschaftsdisziplinen sowie zum Organisations- und Projektmanagement. <sup>3</sup>Es befähigt Studierende insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Nachhaltigkeit übergreifende Zusammenhänge zu erkennen, global zu denken, flexibel zu reagieren und Menschen zu führen. <sup>4</sup>Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft sollen entwickelt werden. <sup>5</sup>Die Studierenden sind damit in der Lage, ihr Handeln im Kontext gesellschaftlicher Prozesse kritisch, reflektiert und mit Verantwortungsbewusstsein zu gestalten.

## **§ 3**

### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit umfasst sieben Studiensemester. <sup>2</sup>Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. <sup>3</sup>Der erste Studienabschnitt umfasst zwei theoretische Studiensemester. <sup>4</sup>Der zweite Studienabschnitt umfasst vier theoretische und ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung bzw. Vorpraxis nach § 9 Immatrikulationssatzung der Technischen Hochschule Ingolstadt ist nicht erforderlich.

## **§ 4** **Leistungspunkte**

<sup>1</sup>Für bestandene Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise pro Modul sowie für das erfolgreich abgeleistete praktische Studiensemester werden Leistungspunkte vergeben. <sup>2</sup>In Anlehnung an das European Credit Transfer System (ECTS) werden durchschnittlich pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben. <sup>3</sup>Dabei entspricht ein Leistungspunkt einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>4</sup>In Praxiszeiten und bei der Anfertigung der Bachelorarbeit entspricht ein Leistungspunkt in der Regel einer Studienbelastung von 25 Zeitstunden. <sup>5</sup>Die Anzahl der Leistungspunkte ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.

## **§ 5** **Module und Leistungsnachweise**

- (1) Die Module, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie weitere Bestimmungen hierzu sind in der Anlage 1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) <sup>1</sup>Die in Anlage 1 festgelegten Lehr- und Lernformen können als Blended-Learning-Angebote durchgeführt werden. <sup>2</sup>Das Präsenzstudium wird hierbei in angemessener Art und in angemessenem Umfang mit elektronischen Internet-basierten Medien (E-Learning) verknüpft. <sup>3</sup>Blended Learning kann in der Durchführungsphase (Austausch und Diskussion von Lernobjekten, Lösung von Aufgaben, Intensivierung der Kommunikation zwischen den Lernenden und Lehrenden) bzw. in der Vor- und Nachbereitungsphase (Stoffvorbereitung; Lernerfolgskontrolle, Transferunterstützung) eingesetzt werden.
- (3) Alle Module sind entweder Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlmodule:
  1. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
  2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. <sup>2</sup>Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Satzung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>3</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.
  3. <sup>1</sup>Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. <sup>2</sup>Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 6** **Modulhandbuch**

- (1) <sup>1</sup>Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzel-

nen ergibt. <sup>2</sup>Das Modulhandbuch wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind.

(2) Das Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
2. den Katalog der wählbaren Wahlpflichtmodule mit Bezeichnung der Module und ihrer Semesterwochenstundenzahl,
3. nähere Bestimmungen zu den studienbegleitenden Leistungs- und Teilnahmenachweisen,
4. die Bezeichnung der angebotenen Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Module,
5. die Form und Organisation von Lehrveranstaltungen,
6. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurde,
7. die Studienziele (Lernergebnisse) und -inhalte der einzelnen Module,
8. die Ausbildungsziele und -inhalte der praktischen Studienzeiten sowie deren Form und Organisation,
9. näherer Bestimmungen zu Art und Umfang der Modulprüfungen, soweit diese nicht in der Anlage 1 abschließend festgelegt wurden,
10. nähere Bestimmungen für Lehrveranstaltungen, die über neue Medien angeboten werden,
11. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen, soweit dies nicht in Englisch erfolgt.

(3) Im Modulhandbuch können die Semesterwochenstunden der Module mit Genehmigung des Fakultätsrates derart modifiziert werden, dass ein Teil der Lehrveranstaltungsstunden durch entsprechende Einheiten selbstgesteuerten Lernens ersetzt werden.

(4) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

## **§ 7**

### **Vorrückungsvoraussetzungen**

- (1) Zum Eintritt in das dritte Studiensemester ist nur berechtigt, wer mindestens 42 ECTS-Leistungspunkte aus den Modulen des ersten Studienabschnittes erbracht hat.
- (2) Zum Eintritt in das Praktikum im praktischen Studiensemester ist nur berechtigt, wer in allen Prüfungen und bestehenserheblichen studienbegleitenden Leistungsnachweisen des ersten Studienabschnittes mindestens die Note „ausreichend“ erzielt hat sowie mindestens 20 ECTS-Leistungspunkte aus den Pflichtmodulen des zweiten Studienabschnittes erbracht hat.

## **§ 8**

### **Praktisches Studiensemester**

Das praktische Studiensemester des zweiten Studienabschnitts umfasst einen Zeitraum von 20 Wochen und wird durch Lehrveranstaltungen begleitet.

## **§ 9**

### **Bestehen der Bachelorprüfung, Prüfungsgesamtnote**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn
  1. in allen auf Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen beruhenden Endnoten sowie in der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“, in sonstigen Leistungsnachweisen die Bewertung „mit Erfolg“ erzielt wurde und
  2. das praktische Studiensemester mit Erfolg abgeleistet wurde.
- (2) In die Prüfungsgesamtnote der Bachelorprüfung fließen die Endnoten aus dem ersten und zweiten Studienabschnitt entsprechend ihrer Gewichtung in der Anlage 1 zu dieser Satzung ein.

## **§ 10**

### **Zeugnis**

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.
- (2) Zusammen mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Diploma Supplement gemäß dem in der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Ingolstadt (APO THI) enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 11** **Akademischer Grad**

- (1) Für den erfolgreichen Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad "Bachelor of Engineering", Kurzform: "B. Eng." verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem in der Anlage zur APO THI enthaltenem Muster ausgestellt.

## **§ 12** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierende, die ihr Studium in diesem Studiengang ab dem Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 23.01.2023, des Beschlusses des Hochschulrates der Technischen Hochschule Ingolstadt vom 02.03.2023 und durch den Präsidenten genehmigt.

Ingolstadt, 23.03.2023

Prof. Dr. Walter Schober  
Präsident

Diese Satzung wurde am 28.03.2023 in der Technischen Hochschule Ingolstadt niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 28.03.2023 digital durch Einstellung auf der Homepage der Technischen Hochschule Ingolstadt öffentlich bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 28.03.2023.